

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Mag. Thomas Lang
DW: 1404
thomas.lang@lk-stmk.at
GZ: Re-311-La-23

Graz, 26. Jänner 2023

**Betreff: Stellungnahme zur Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...],
mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird
GZ: ABT13-1654/2022-4**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark nimmt in betreffender Angelegenheit wie folgt Stellung:

Kostentragung durch Bund, Land und Gemeinden

Nicht nachvollziehbar ist, dass der Verordnungsentwurf keine Tragung der Kosten der Sanierungsmaßnahmen durch den Bund, das Land Steiermark oder die Gemeinden vorsieht. Um die steirischen Teichwirte, Fischzüchter und Fischereiberechtigten in diesen wirtschaftlich herausfordernden Zeiten nicht zusätzlich finanziell zu belasten, wird die Übernahme der Sanierungskosten gefordert. Zudem sind Teichwirte, Fischzüchter und Fischereiberechtigte hinsichtlich ihrer Umsatzeinbußen, die sie aufgrund der Bautätigkeiten und eines nach Durchführung der Sanierungsmaßnahmen verringerten Wasserstandes der bewirtschafteten Gewässer erleiden, durch die öffentliche Hand vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Frist zur Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen

§ 1 Abs 2 des Verordnungsentwurfes verpflichtet Wasserberechtigte in den Sanierungsgebieten – unabhängig von möglichen weiteren Sanierungsverpflichtungen – bis spätestens 28. Februar 2025 die in § 2 des Verordnungsentwurfes festgelegten Maßnahmen umzusetzen. In den Erläuterungen zu § 1 Abs 2 wird hingegen ausgeführt, dass der Absatz 2 die Sanierungsverpflichtung für Wasserberechtigte innerhalb der Sanierungsgebiete bis zum 22. Dezember 2025 begründet und dieses Datum dem § 33d Abs 4 WRG entspricht. Vor diesem Hintergrund sowie den teils umfangreich notwendigen



Bautätigkeiten wird vorgeschlagen, die Frist um weitere drei Jahre bis längstens 31. Dezember 2028 zu verlängern.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner